

Der Rat bekräftigt, dass er das irakische Volk bei seinem politischen Übergang, wie in Ratsresolution 1546 (2004) dargestellt, standhaft unterstützt. Der Rat bekräftigt außerdem die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dem irakischen Volk in seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie beizustehen.

Der Rat begrüßt das in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 2005 an den Ratspräsidenten⁹⁵ bekundete, fortgesetzte diesbezügliche Engagement Ägyptens und erkennt an, welche wichtige Rolle Ägypten und anderen Nachbarländern dabei zukommt, den politischen Prozess zu unterstützen, bei der Kontrolle des Verkehrs über die Grenzen Iraks behilflich zu sein und dem irakischen Volk auf andere Weise Unterstützung zu gewähren."

Auf seiner 5239. Sitzung am 27. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁶:

"Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich die Terroranschläge vom 23. Juli 2005 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) und bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen, dem Volk und der Regierung Ägyptens sowie allen anderen Ländern, deren Staatsangehörige bei diesen Anschlägen getötet oder verletzt wurden, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese entsetzliche Tat begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und nach Resolution 1373 (2001) mit den ägyptischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5240. Sitzung am 27. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die heute, am 27. Juli 2005, begangene Ermordung der beiden bei der algerischen Botschaft in Irak akkreditierten algerischen Diplomaten, Herrn Ali Belaroussis und Herrn Azzedine Belkadis, und

⁹⁵ S/2005/438.

⁹⁶ S/PRST/2005/36.

⁹⁷ S/PRST/2005/37.

spricht den Angehörigen der Opfer sowie der Regierung und dem Volk Algeriens sein Beileid aus.

Der Rat betont, dass es für derartige terroristische Handlungen keine Rechtfertigung geben kann, und unterstreicht, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung des irakischen Volkes bei seinem politischen Übergang, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben. Der Rat bekräftigt außerdem die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dem irakischen Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie zur Seite zu stehen."

Auf seiner 5244. Sitzung am 29. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1617 (2005)
vom 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban – sowie der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen – für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie ihre Verbündeten verschiedene Medien, darunter auch das Internet, einsetzen, um unter anderem terroristische Propaganda zu verbreiten und zu terroristischer Gewalt aufzustacheln, und die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Resolution 1566 (2004) nachdrücklich auffordernd, sich mit diesen Fragen zu befassen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, namentlich im Hinblick auf die Taliban oder die Al-Qaida sowie sämtliche mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, der Rekrutierung der Täter, der Vorbereitung, Begehung oder einer sonstigen Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder Handlungen beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

betonend, wie wichtig es ist, im Lichte der Informationen über den sich wandelnden Charakter der Al-Qaida und der von ihr ausgehenden Bedrohung, insbesondere nach den